



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

NAME
Robert Kammerer

TELEFON
089 1261-1376

TELEFAX
089 1261-1638

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
-Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

E-MAIL
referat-l3@stmas.bayern.de

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

I 3/6074.04-1/315

DATUM
20.07.2017

**Vollzug des SGB II;
hier: Erstausrüstung für Wohnung, Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt nach
§ 24 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2 SGB II; örtlich zuständiger kommunaler Träger nach
§ 36 SGB II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Themen geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses AMS in Kürze
auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> ,
(dort unter Ziffer 4).

Das Rundschreiben zu „Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II; örtlich zuständiger kommunaler Träger nach § 36

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

SGB II“ vom 03.07.2015 (Az.: I 3/6074.04-1/315) wird aufgehoben. Es wird ersetzt durch dieses Rundschreiben.

I. Einzelne Tatbestände und hierzu gehörende Bedarfe

1. Zur Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II gehörende Bedarfe

Nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasst sind gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II Bedarfe für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.

Die Leistungen sind für die Ausstattung mit **wohnraumbezogenen Gegenständen** zu erbringen, die eine **geordnete Haushaltsführung** und ein **an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen** ermöglichen (vgl. BSG Urteil vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R). Es wird – in Anlehnung an die Vorschrift des § 22 SGB II zur Unterkunft – nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den **grundlegenden Bedürfnissen** genügt und **im unteren Segment des Einrichtungsniveaus** liegt (vgl. BSG Urteil vom 19.08.2010, Az. B 14 AS 36/09 R). Zu den grundlegenden Bedürfnissen gehören das **Essen**, das **Schlafen** und der **Aufenthalt**, **nicht** aber bestimmte **Freizeitbeschäftigungen** (vgl. BSG Urteil vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R). Ob ein bestimmter Gegenstand zu einer solchen Wohnungs(standard)ausstattung gehört, entscheidet sich danach, ob er Bestandteil des notwendigen Lebensunterhalts ist. Diese Entscheidung kann aber aufgrund der Abhängigkeit von den „herrschenden Lebensgewohnheiten“ nur befristet gelten. Welche Lebensgewohnheiten „herrschen“, ist ständigem Wandel unterworfen und ändert sich nicht nur infolge veränderter Bewertung, sondern auch nach Maßgabe objektiver Bedingungen wie z.B. der allgemeinen Wirtschaftslage, des allgemeinen Lebensstandards und des allgemeinen Konsumverhaltens. Die Ausstattungsichte ist dabei ein wichtiges Indiz.

Zum Bedarf für die Wohnungserstausstattung gehören **zum Beispiel** folgende Gegenstände: Kühlschrank, Herd, Spüle, Küchenhänge- und unterschrank (vgl. SG Hamburg Beschluss vom 24.06.2005, Az. S 62 AS 406/05 ER), Esstisch, Stühle, Kleiderschrank, Bett einschließlich Matratze und Lattenrost, Bettzeug (Decken, Kissen, Bettbezüge), Sofa, Lampen, Waschmaschine (vgl. BSG Urteil vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 64/07 R), Sicht-

schutz vor den Fenstern (v.a. bei verdichteter Bebauung, vgl. SG Magdeburg Beschluss vom 15.06.2005, Az. S 27 AS 196/05 ER), Teppich (vgl. SG Gelsenkirchen Beschluss vom 11.04.2005, Az. S 11 AS 25/05 ER). Ein Schreibtisch für ein schulpflichtiges Kind gehört nur dann dazu, wenn die Hausaufgaben nicht in zumutbarer Weise an vorhandenen Tischen erledigt werden können (vgl. SG Berlin Urteil vom 15.12.2012, Az. S 174 AS 28285/11).

Nicht dazu gehört ein **Fernsehgerät**, da dieses nach Auffassung des BSG nicht der Befriedigung von Wohnbedürfnissen, sondern nur von Freizeitinteressen dient. Ein Fernsehgerät dient – selbst unter dem Aspekt der Üblichkeit in unteren Einkommensgruppen – nicht einem an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientierten „Wohnen“ i.S.d. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, sondern der Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen (vgl. BSG Urteil vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R).

Ferner gehören ein **PC** (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 23.04.2010, Az. L 6 AS 297/10 B) und ein **Wäschetrockner** (vgl. LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.04.2011, Az. L 28 AS 190/09) **nicht** zu diesen Bedarfen.

Insgesamt ist der Sonderbedarfstatbestand des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II aber **weit auszulegen**. Die Verwendung des **Plurals** („Erstausstattungen“) bedeutet nicht, dass der Bedarf auf eine komplette Ausstattung gerichtet sein muss. Dieser kann sich vielmehr **auch auf Einzelgegenstände** beziehen. Die erforderliche Erstausstattung stellt sich dann als Teilausstattung dar (vgl. BSG Urteil vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 64/07 R).

Der Anspruch auf Erstausstattung einer Wohnung ist wie alle Leistungen des SGB II **bedarfsbezogen, nicht zeitlich** zu verstehen (vgl. BSG Urteil vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R). Entscheidend für die Auslegung des Begriffs der Erstausstattung ist, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung **aktuell** besteht, der **nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt** ist (vgl. BSG Urteil vom 19.08.2010, Az. B 14 AS 36/09 R). Allein durch Zeitablauf tritt keine Verwirkung/kein Verzicht ein, solange der Ausstattungsbedarf weiterhin besteht. So kann ein Anspruch auf Gewährung einer Erstausstattung für eine Wohnung auch dann bestehen, wenn der Leistungsberechtigte die erforderliche Anschaffung von Wohnungsgegenständen zunächst aus

freier Entscheidung unterlassen und bereits längere Zeit in einer unmöblierten Wohnung gelebt hat (vgl. BSG Urteil vom 20.08.2009, Az. B 14 AS 45/08 R).

Vor jeder Entscheidung ist zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände nicht bereits beim Leistungsberechtigten vorhanden sind. So besteht beispielsweise kein Anspruch auf eine Erstausrüstung für eine Küche, wenn eine entsprechende Küchenausstattung laut Mietvertrag bereits vorhanden ist. Ein Anspruch scheidet auch dann aus, wenn Möbel durch den Vormieter unentgeltlich überlassen werden, oder wenn ein entsprechender Gegenstand durch den Vermieter für die Hausgemeinschaft bereitgestellt wird, z.B. eine Waschmaschine.

Schwierig ist die Prüfung einer „Wohnungserstausrüstung“ in jenen Fällen, in denen kein „klassischer Fall“ eines erstmaligen Bezugs bzw. Neubezugs einer Wohnung gegeben ist (z.B. wenn ein Jugendlicher aus der elterlichen Wohnung auszieht und zum ersten Mal eine eigene Wohnung bezieht). Der Begriff der Erstausrüstung beschränkt sich nämlich nicht auf solche Fälle, in denen der entsprechende Bedarf zum ersten Mal auftritt. Eine „Wohnungserstausrüstung“ kann **auch bei einem erneuten Bedarf bzw. einer Ersatzbeschaffung** nach einer Erstananschaffung von Einrichtungsgegenständen vor oder während des SGB II-Bezugs in Betracht kommen (vgl. BSG Urteil vom 06.08.2014, Az. B 4 AS 57/13 R). Insofern ist der **Wortlaut** des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, der von einer „Wohnungserstausrüstung“ spricht, **ungenau**. So kann eine Erstausrüstung auch bei einem Totalverlust zuvor vorhandener Gegenstände vorliegen. Die Gesetzesbegründung nennt in diesem Zusammenhang als **Beispiele** für eine Wohnungserstausrüstung den Fall eines **Wohnungsbrandes** oder einer Erstanmietung nach einer **Haft** (vgl. BT-Drucks. 15/1514, 60). Ein weiterer Anwendungsfall für eine Wohnungserstausrüstung liegt bei Beendigung der **Obdachlosigkeit** vor dem Einzug in eine Wohnung vor, wenn der Hilfebedürftige über keine Einrichtungsgegenstände verfügt (vgl. BSG Urteil vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R).

Nach unserer Auffassung können neben den in der Gesetzesbegründung genannten Beispielen **Hochwasser** und **Diebstahl** von Einrichtungsgegenständen als weitere Beispiele genannt werden.

Eine **eindeutige Zuordnung** eines erneuten Bedarfs zu einer „Wohnungserstausrüstung“ ist aber aus folgenden Gründen **problematisch**: Der Gesetzgeber geht grundsätzlich da-

von aus, dass alle wohnraumbezogenen Bedarfe, die nicht im Zusammenhang mit der spezifischen Situation der Erstausrüstung stehen, nicht von diesem Anspruch, sondern **bereits vom Regelbedarf gedeckt** sind. Im Regelbedarf ist nämlich ein pauschaler, den Durchschnittsbedarf in üblichen Bedarfssituationen widerspiegelnder Einzelbetrag für Möbel und Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte und Instandhaltungskosten enthalten. Nach der gesetzgeberischen Konzeption wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass aktuelle wohnraumbezogene Bedarfe aus diesem im Regelbedarf enthaltenen Anspannteil bzw. dem (angesparten) Vermögensfreibetrag für notwendige Anschaffungen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II) oder bei vorübergehenden Spitzen eines vom Regelbedarf umfassten Bedarfs durch die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II zu decken sind (vgl. BSG Urteil vom 06.08.2014, Az. B 4 AS 57/13 R).

Die erneute Beschaffung von Einrichtungsgegenständen als „Wohnungserstausrüstung“ durch einen Zuschuss des Leistungsträgers ist daher **nur unter engen Voraussetzungen** möglich. Zum einen muss überhaupt ein **Bedarf** des Leistungsberechtigten im Hinblick auf die begehrten Einrichtungsgegenstände bzw. den begehrten Einrichtungsgegenstand gegeben sein. Dies ist dann der Fall, wenn er nicht mehr über die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen angemessenen wohnraumbezogenen Gegenständen verfügt. In gleicher Weise wie bei der „normalen“ Erstausrüstung ist auch bei einer dieser **„wertend“ gleichzusetzenden erneuten Beschaffung** eine bedarfsbezogene Betrachtungsweise gefordert (vgl. BSG Urteil vom 06.08.2014, Az. B 4 AS 57/13 R).

Ein Anspruch auf Bewilligung für die erneute Beschaffung von Einrichtungsgegenständen als „Wohnungserstausrüstung“ setzt weiter voraus, dass der Bedarf durch **außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis** entstanden ist, ein **„spezieller Bedarf“** vorliegt und ein **ursächlicher Zusammenhang zwischen den außergewöhnlichen Umständen bzw. dem besonderen Ereignis und dem Bedarf** gegeben ist. Die „außergewöhnlichen Umstände“ bzw. „besonderen Ereignisse“ müssen **von außen einwirken** und, soweit sie nicht mit Veränderungen der Wohnung bzw. der Wohnsituation einhergehen, regelmäßig geeignet sein, den plötzlichen Untergang bzw. die Unbrauchbarkeit der Wohnungsausstattung unabhängig von sonstigen allgemeinen Gründen für den Verschleiß oder den Untergang der Gegenstände herbeizuführen (vgl. BSG Urteil vom 06.08.2014, Az. B 4 AS 57/13 R).

Einzelfälle:

Bei einer **Suchterkrankung**, auch wenn diese mit Rauschzuständen verbunden ist, handelt es sich **nicht** um ein von außen einwirkendes Ereignis oder einen außergewöhnlichen Umstand, das/der in der Folge eine „Wohnungserstausstattung“ bedingt. Allein der Umstand, dass der Verschleiß der Einrichtungsgegenstände aus krankheitsbedingten Gründen möglicherweise schneller oder stärker als im Regelfall voranschreitet, begründet keinen Leistungsanspruch (vgl. BSG Urteil vom 06.08.2014, Az. B 4 AS 57/13 R).

Ein Bedarf für eine Wohnungserstausstattung liegt auch bei einem vollständigen Verlust des Mobiliars dann nicht vor, wenn die Möbel des Hilfebedürftigen infolge einer Zwangsäumung durch den ehemaligen Vermieter eingelagert werden, der Hilfebedürftige jedoch die Herausgabe solcher Gegenstände verlangen kann, auf die sich das Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) wegen Unpfändbarkeit nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht erstreckt; hier ist der Hilfebedürftige ggf. gehalten, seine Besitzschutzansprüche gegen den ehemaligen Vermieter im Rahmen zivilgerichtlichen Eilrechtsschutzes (§§ 935, 940 ZPO) geltend zu machen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 25.06.2008, Az. L 7 B 9/08 AS).

(Weitere) Beispiele aus der Rechtsprechung, in welchen Fällen eine erneute Beschaffung einer erstmaligen Ausstattung einer Wohnung **wertungsmäßig gleichzustellen** ist, sind:

- Unbrauchbarwerden vorhandener Ausstattungsgegenstände allein durch einen **vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug** in eine angemessene Wohnung (vgl. BSG Urteil vom 01.07.2009, Az. B 4 AS 77/08 R);
- **Trennung von Ehegatten** bzw. Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft, wobei sich die Leistungsberechtigten zunächst um eine Teilung des Hausrats zu bemühen haben und in diesem Rahmen nötigenfalls gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen müssen (vgl. SG Gelsenkirchen Beschluss vom 11.04.2005, Az. S 11 AS 25/05 ER, angedeutet im BSG-Urteil vom 01.07.2009, Az. B 4 AS 77/08 R);
- nach Zuzug aus dem Ausland, wenn dabei die Wohnungsausstattung durch die besonderen Umstände des Umzugs untergegangen ist (vgl. BSG Urteil vom 27.09.2011, Az. B 4 AS 202/10 R).

Ein Wohnungserstaussstattungsbedarf soll nach der Rechtsprechung des BSG auch vorliegen bei einer Anschaffung eines Jugendbettes im Austausch für ein Kinder- bzw. Gitterbett (vgl. BSG Urteil vom 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12 R). Laut BSG sei das Jugendbett ein Aliud gegenüber dem Kinder- bzw. Gitterbett, wenn aufgrund der Größe des Jugendlichen das Kinderbett nicht mehr passt. Da in einem solchen Fall erstmalig ein Jugendbett angeschafft wird, liegt schon nach dem Wortlaut ein Wohnungserstaussstattungsbedarf vor.

Der Erstaussstattungsbedarf in Form des Ersatzbeschaffungsbedarfs ist inhaltlich vom **Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf abzugrenzen**. Der Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf ist aus dem Regelbedarf zu decken (vgl. LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 26.10.2006, Az. L 19 B 516/06 AS ER). Nach unserer Auffassung wäre ein anzuschaffender Gegenstand als Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf zu qualifizieren, wenn die bereits oder noch vorhandene Wohnungsausstattung die Voraussetzungen für eine geordnete Haushaltsführung (s.o.) und einem menschenwürdigen Wohnen bereits oder noch erfüllt.

Zu den Kosten einer Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gehören **auch die Kosten der Anlieferung und des Anschlusses**, wobei nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 SGB II zumutbare Eigenleistungen des Leistungsberechtigten abzuziehen sind.

Nach unserer Auffassung fallen grundsätzlich auch die im Rahmen des **Austausches eines Gasherdes nach § 19a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)** und der **Umstellung von L-Gas auf H-Gas** vom Leistungsberechtigten zu tragenden Kosten unter § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II. Da von dieser Umstellung aber nur die Bundesländer Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt betroffen sind, dürften sich in Bayern derartige Fragestellungen nicht ergeben.

Verschuldensgesichtspunkte spielen bei der Feststellung des Bedarfs grundsätzlich keine Rolle (vgl. BSG Urteil vom 19.08.2010, Az. B 14 AS 36/09 R), d.h. dass die Bedarfssituation **unabhängig von einem möglichen Verschulden des Leistungsberechtigten** zu beurteilen ist (vgl. BSG Urteil vom 27.09.2011, Az. B 4 AS 202/10 R). Allerdings kann nach § 34 Abs. 1 S. 1 SGB II ein **Ersatzanspruch** des Leistungsträgers bestehen, wenn jemand nach Vollendung des 18. Lebensjahres **vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II** an sich oder an Perso-

nen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund **herbeigeführt** hat. Der Erstausstattungsbedarf ist auch eine Leistung in diesem Sinne.

Zu beachten ist die **Sonderregelung des § 24 Abs. 6 SGB II (unter 25 Jährige)**. Danach werden in den Fällen des § 22 Abs. 5 SGB II Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

2. Zur Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II gehörende Bedarfe

Nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasst sind gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II Bedarfe für Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt.

2.1 Erstausstattung für Bekleidung

§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. Alt. SGB II umfasst die **generelle** Erstausstattung für Bekleidung **ohne** die **Schwangerschaftskleidung**, die unter § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 2. Alt. SGB II fällt.

Die Ausführungen zur Erstausstattung für die Wohnung unter Ziffer 1 gelten weitestgehend auch für die Erstausstattung für Bekleidung.

Eine Erstausstattung für Bekleidung wird **nur in seltenen Fällen** in Betracht kommen, da ein Leistungsberechtigter in der Regel über einen Grundbestand an Kleidung verfügen dürfte. Der Begriff der Erstausstattung setzt voraus, dass so gut wie keine Ausstattung für die jetzige Bedarfssituation vorhanden ist. Wie bei der Erstausstattung für die Wohnung ist die Erstausstattung für Bekleidung im Sinne eines „Starterpakets“ im Falle einer grundlegend neuen Lebenssituation zu verstehen (vgl. LSG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 01.10.2008, Az. L 5 B 342/08 AS). Nur wenn der Bedarf des Leistungsberechtigten vollständig ungedeckt ist bzw. er überhaupt keine brauchbaren Kleidungsstücke hat, kommt eine Erstausstattung für Bekleidung in Betracht (vgl. VGH Baden-Württemberg Urteil vom 01.12.1993, Az. 6 S 551/93 zum BSHG).

Unter Erstausrüstung für Bekleidung ist auch der Kleidungsbedarf zu verstehen, der bislang noch nie gedeckt war, jedoch im Rahmen einer Erst- bzw. Grundausstattung für einen Sozialleistungsempfänger als notwendig erachtet wird (vgl. LSG Bayern Urteil vom 23.04.2009, Az. L 11 AS 125/08).

Wie bei der Wohnungserstausrüstung kann aber auch ein erneuter Bedarf einem Erstausrüstungsbedarf gleichzusetzen sein, wenn **außergewöhnliche Umstände** vorliegen.

Beispiele hierfür sind:

Totalverlust der vorhandenen Bekleidung (vgl. LSG Bayern Urteil vom 23.04.2009, Az. L 11 AS 125/08),

Verlust der Kleidung infolge eines **Wohnungsbrandes**,
größtenteils nicht mehr passende Kleidung infolge einer **erheblichen Gewichtszunahme (oder Gewichtsabnahme)** (vgl. LSG Hamburg Urteil vom 27.10.2011, Az. L 5 AS 342/10; LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 25.02.2010, Az. L 34 AS 24/09),

längere Haft,

Obdachlosigkeit,

Krankheit,

Behinderung oder

Unfälle.

Bloßer Ergänzungsbedarf bei der Bekleidung ist – wie bei der Wohnungserstausrüstung - aus dem **Regelbedarf** zu finanzieren.

Bei **Kindern und Jugendlichen** ist zu berücksichtigen, dass das **normale Wachstum keinen außergewöhnlichen Umstand** darstellt, der eine Erstausrüstung mit Bekleidung rechtfertigt (vgl. BSG Urteil vom 23.03.2010, Az. B 14 AS 81/08 R). Der wachstumsbedingte Kleidungsbedarf von Kindern ist grundsätzlich dem Regelbedarf zuzuordnen. Ein wachstumsbedingter Bedarf, der auf einem über dem Durchschnitt liegenden Größenwachstum beruht, kann aber als Erstausrüstungsbedarf berücksichtigt werden.

Der verschleißbedingte Kleidungsbedarf bei Kindern ist dem Regelbedarf zuzuordnen.

Ebenfalls kein außergewöhnlicher Umstand liegt vor, wenn ein vorhandener Kleidungsbestand im Zuge der Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme ergänzt werden soll (vgl. LSG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 01.10.2008, Az. L 5 B 342/08 AS).

Hinsichtlich Quantität und Qualität der Kleidungsstücke gilt, dass der Leistungsberechtigte ein der **grundgesetzlichen Menschenwürdegarantie** des Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG entsprechendes Leben führen kann. Dabei wird nur eine Ausstattung berücksichtigt, die die **Befriedigung von einfachen und grundlegenden Bekleidungsbedürfnissen** zulässt und **im unteren Segment des Preisniveaus** liegt. Die **äußere Erscheinung** des Leistungsberechtigten darf sich dabei aber **nicht negativ von derjenigen vergleichbarer Bevölkerungsgruppen abheben**. Die Ausstattung mit Kleidung gehobener Qualität für eine mit besonderer Außenwirkung verbundene Erwerbstätigkeit (Bank, Versicherung, etc.) fällt nicht darunter (angedeutet bei LSG Hamburg Urteil vom 30.09.2010, Az. L 5 AS 12/06).

Der Bestand an Bekleidung muss einen **angemessenen und regelmäßigen Kleiderwechsel**, insbesondere der Leibwäsche ermöglichen, wobei eine Beschränkung auf die wirklich notwendigen Bekleidungsstücke vorzunehmen ist (vgl. BSG Urteil vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R). Zum Teil wird in der Kommentarliteratur auf einen Katalog des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu der Frage, was zu einer angemessenen Ausstattung mit Bekleidung gehört, verwiesen. Unsere Recherche hat ergeben, dass ein derartiger Katalog jedoch nicht existiert.

2.2 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die Ausführungen zur Erstaussstattung für die Wohnung unter Ziffer 1 gelten weitestgehend auch für die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt.

Der Begriff Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt ist grundsätzlich **weit auszulegen**. Er umfasst letztlich **alle relevanten Kosten, die sich aufgrund der Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes ergeben und auf der Anschaffung von Gegenständen beruhen**.

Dazu gehört zum einen die **Schwangerschaftsbekleidung**, also vor allem die Ausstattung mit Oberbekleidung, die gerade auf Grund der körperlichen Veränderungen im Zuge der Schwangerschaft getragen werden muss (sog. Umstandskleidung), aber auch spezielle Wäsche für die Zeit nach der Geburt (sog. Still-BH) (vgl. SG München Urteil vom 22.01.2008, Az. S 51 AS 217/08).

Zum anderen gehört dazu die **komplette Ausstattung** (vgl. BT-Drucks. 16/140, S. 24) **für neugeborene Kinder**, die sowohl **Babykleidung** (vor allem Hemden, Jäckchen, Strampelanzüge, Gummihosen und Mützen) als auch **Möbel** (z.B. Wickelkommode, vgl. LSG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 12.07.2005, Az. L 3 ER 45/05; LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 03.03.2006, Az. L 10B 106/06 AS ER; SG Hamburg Beschluss vom 23.03.2005, Az. S 57 AS 125/05 ER), **Kinderwagen** (vgl. LSG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 12.07.2005, Az. L 3 ER 45/05; SG Hannover Beschluss vom 18.10.2011, Az. S 7 AS 3009/11) und **weiteres Zubehör** wie z.B. Decke für den Kinderwagen, Fellsack für den Kinderwagen, Bettzeug für das Kinderbett, Wickelaufgabe, Fläschchen, Fläschchenwärmer, Babybadewanne, Badethermometer, Schnuller, Windeleimer, etc. (vgl. SG München Urteil vom 22.01.2008, Az. S 51 AS 217/08), umfasst. **Verbrauchsmaterial**, z.B. Einmalwindeln, Babyöl, Babyshampoo, etc. gehören nicht zur Erstausrüstung bei Geburt. Dieses ist aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

Nicht jede etwa anlässlich von Schwangerschaft und Geburt auftretende neue Lebenssituation begründet einen Bedarf für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt. Der Bedarf muss vielmehr in einem inneren Zusammenhang mit diesen Ereignissen stehen. So ist ein Auto-Kindersitz nach unserer Auffassung nicht Teil der Babyerstausrüstung. Zudem gehört dieser nicht zu den erforderlichen Aufwendungen (vgl. § 24 Abs. 3 S. 6 SGB II). Ein Kindersitz für das Auto ist für einen Säugling grundsätzlich nicht erforderlich, auch wenn er im Falle des Transports eines Kindes im Auto gesetzlich vorgeschrieben ist. Dass Leistungsberechtigte berechtigt sind, ein angemessenes Auto zu haben, ändert daran nichts. Aus diesem Recht folgt nicht, dass ihnen auch die mit der Haltung und Nutzung einhergehenden Kosten gewährt werden müssen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 24.04.2008, Az. L 5 B 1973/07 AS PKH).

Der Bedarf beschränkt sich in zeitlicher Hinsicht auf die ersten Wochen nach der Geburt. Wenn ein Säugling aus der Erstlingsausstattung herausgewachsen ist und weitere Klei-

derung benötigt, handelt es sich nicht mehr um einen Fall der Erstausrüstung bei Geburt. Zwar fällt neben dem Erstbedarf direkt nach der Geburt auch ein Bekleidungsbedarf bei Gesamtverlust der Bekleidung oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unter § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II. Das gewöhnliche Wachsen eines Babys oder Kleinkindes ist aber kein derartiger außergewöhnlicher Umstand. Weder nach dem Wortlaut noch in systematischer Hinsicht spricht etwas dafür, wachstumsbedingten Bekleidungsbedarf unter die genannte Vorschrift zu fassen. Zum einen ist nur die „erste“ Ausstattung nach dem Wortlaut erfasst, zum anderen fällt der übrige Bekleidungsbedarf im Laufe des Lebens unstreitig unter den Regelbedarf nach § 20 SGB II (vgl. SG Wiesbaden Beschluss vom 12.04.2007, Az. S 16 AS 89/07 ER).

Die genaue Abgrenzung zu § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II ist bei dem Bedarf für die Erstausrüstung bei Geburt nicht immer möglich. Der nach der Geburt bei Aufwachsen des Kindes entsprechend der Körpergröße notwendig werdende Bedarf, z.B. Kinderbett, ist nach unserer Auffassung als Bedarf für die Erstausrüstung für die Wohnung anzusehen (vgl. BSG Urteil vom 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12). Ähnliches gilt für einen Kinderhochstuhl oder einen Laufstall.

Es muss stets geprüft werden, ob **noch brauchbare Gegenstände**, z.B. aus früherer Schwangerschaft, aus früheren Geburten, etc. bereits **vorhanden** sind. Dabei spielt das Geschlecht der Säuglinge keine Rolle (vgl. SG Bremen Beschluss vom 27.02.2009, Az. S 23 AS 255/09 ER). Daher liegt nicht bei jeder Schwangerschaft und Geburt ein Fall der Erstausrüstung vor.

II. Gemeinsame Anspruchsvoraussetzungen

1. Fälligkeit des Anspruchs

§ 24 Abs. 3 SGB II enthält keine Aussage zu der Frage, wann der Anspruch auf eine Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt fällig ist.

Nach § 41 SGB I werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fällig. Nach § 40 Abs. 1 SGB I entstehen Ansprüche auf Sozialleistungen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

Nach einem Beschluss des LSG Sachsen vom 16.05.2007, Az. L 3 B 408/06 AS-ER würden die Leistungen zur Erstausrüstung einer Wohnung erst dann fällig, wenn die neue Wohnung tatsächlich bezogen wird, weil erst dann der Bedarf und somit der Anspruch entsteht. Ähnliche Ausführungen finden sich in dem Beschluss des SG Berlin vom 01.12.2005, Az. S 96 AS 10358/05 ER. Danach entstehe der Bedarf für die Erstausrüstung der Wohnung erst in dem Moment, wo der Leistungsberechtigte in die auszustattende Wohnung tatsächlich einzieht. Die unbedingte Notwendigkeit für die Ausstattung einer Wohnung entstehe erst bei Bezug der Wohnung, vorher sei das Vorhandensein von Mobilien und sonstigen Einrichtungsgegenständen in der Wohnung nicht erforderlich.

Die Auffassung, dass die Leistungen erst mit dem Umzug fällig würden, entspricht jedoch uE nicht der Lebenswirklichkeit. IdR müssen Gegenstände bereits vor dem Umzug beschafft oder zumindest bestellt werden, damit sie in zumutbarer Zeit tatsächlich zur Verfügung stehen. Dem Leistungsberechtigten kann nicht zugemutet werden, in eine „leere“, d.h. nicht oder unzureichend ausgestattete Wohnung zu ziehen, bevor er entsprechende Leistungen beantragen kann. Der Anspruch kann daher auch schon zu einem früheren Zeitpunkt entstehen und damit fällig sein, insbesondere dann, wenn bereits konkret absehbar ist, dass ein Bedarf für die Erstausrüstung für die Wohnung entstehen wird. Maßgeblich sind immer die Umstände des Einzelfalls. Der Leistungsberechtigte kann aber natürlich nicht beliebig früh Leistungen beanspruchen (vgl. hierzu auch unten Ziff. 2).

2. Gesonderte Leistungserbringung und gesonderte Antragstellung

Nach § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II werden Leistungen für die o.g. Bedarfe gesondert erbracht. Mit gesonderter Erbringung der Leistungen ist gemeint, dass Bezieher von laufendem Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld zusätzlich zu diesem einen Zuschuss für die Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2 SGB II erhalten können. Zudem sind diese Leistungen gem. § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II gesondert zu beantragen. Damit ist ausdrücklich geregelt, welche Leistungen nicht von dem allgemeinen Antrag umfasst und damit separat zu beantragen sind.

Eine Beantragung zusammen mit dem allgemeinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II scheidet auch deshalb aus, weil die einmaligen Bedarfe jeweils eines Mindestmaßes an konkreten Angaben bedürfen, um als Bedarf überhaupt identifizierbar und ggf. im Hinblick auf anzurechnendes Einkommen/Vermögen quantifizierbar zu sein. Der Leistungsträger muss die Möglichkeit haben, die von Amts wegen durchzuführende Ermittlung des Sachverhalts (§ 20 SGB X) zügig aufzunehmen und die ggf. noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und die begehrte Leistung zu bewilligen. Bestehen noch nicht einmal Anhaltspunkte für einen Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2 SGB II, ist dies nicht möglich. Der Antrag kann daher nur bei einem bestehenden oder absehbaren Bedarf gestellt werden. Der Anspruch muss fällig sein (vgl. hierzu oben, Ziff. 1). Nur so kann der Sozialleistungsträger zeitnah entscheiden und verbescheiden.

Mit dem Erfordernis der gesonderten Antragstellung soll vermieden werden, dass der Leistungsträger bei Anträgen auf nachträgliche Kostenerstattung gezwungen ist, festzustellen, ob in der Vergangenheit tatsächlich entsprechende Bedarfe dem Grund und der Höhe nach bestanden haben (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 188; BR-Drucks. 661/10, S. 185).

Nach einer Fundstelle in der Kommentierung bei Gagel, § 24 SGB II, Rn. 23b, umfasst der allgemeine Antrag auf Leistungen nach dem SGB II regelmäßig auch den Anspruch auf besondere Bedarfe, wobei auf das BSG-Urteil vom 19.08.2010, Az. B 14 AS 10/09 R Bezug genommen wird. Diese Aussage ist nach unserer Auffassung schon aus folgendem Grund falsch: Nach dem Urteil des BSG vom 19.08.2010, Az. B 14 AS 10/09 R, sind, wenn mit einem Antrag ein Hilfebedarf nach dem SGB II geltend gemacht wird, damit alle Leistungen umfasst, die der Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Arbeitslosengeld II

dienen, also regelmäßig alle im 1. und 2. Unterabschnitt des 2. Abschnitts des 3. Kapitels SGB II genannten Leistungen. Das Urteil bezog sich allerdings auf die Vorgängerregelung, also den ehemaligen § 23 Abs. 3 SGB II. Diese Vorschrift stand im 1. Unterabschnitt des 2. Abschnitts des 3. Kapitels SGB II. Da der aktuell maßgebliche § 24 Abs. 3 SGB II aber im 3. Unterabschnitt des 2. Abschnitts des 3. Kapitels SGB II steht, ist dieses Urteil überholt. Zudem ist der Wortlaut des § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II insofern eindeutig, als dieser vorgibt, dass die Leistungen nach § 24 Abs. 3 gesondert zu beantragen sind.

3. Anspruch auch bei nicht laufendem Leistungsbezug

Nach § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II werden Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II (hier also § 24 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2 SGB II) auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann gem. § 24 Abs. 3 S. 4 SGB II das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

Wie sich aus § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II ergibt, steht der Anspruch („werden ... erbracht“) aus § 24 Abs. 3 S. 2 auch Personen zu, die keine Bezieher von Leistungen nach dem SGB II sind, jedoch durch die Kosten für die Bedarfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2 SGB II leistungsberechtigt würden.

Die Besonderheit hierbei ist, dass nicht nur das aktuelle Monatseinkommen berücksichtigt werden kann. Der Leistungsträger kann bei seiner Entscheidung prognostisch das innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erwartende Einkommen berücksichtigen. Entscheidungsmonat und sechs Folgemonate ergeben insgesamt maximal sieben mögliche Heranziehungsmonate. Damit besteht eine Abweichung vom Grundsatz der monatsweisen Bedarfsprüfung. Es ist auf das gesamte Einkommen der Bedarfsgemeinschaft abzustellen.

Bei § 24 Abs. 3 S. 4 SGB II handelt es sich um eine Ermessensvorschrift („kann“). Zum Teil wird diesbezüglich in der Literatur die Auffassung vertreten, dass der Leistungsträger auch ein Ermessen im Hinblick auf das Ob der Einkommensanrechnung habe. Diese Auf-

fassung ist aus unserer Sicht nicht vertretbar. Der Wortlaut des § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II setzt eindeutig eine Anrechnung von Einkommen voraus (vgl. „...den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.“). Unseres Erachtens besteht lediglich ein Ermessen im Hinblick auf die Frage, für welchen Zeitraum der zuständige Träger das über dem Lebensunterhaltsbedarf liegende Einkommen anrechnet. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens sind die Höhe des heranzuziehenden Einkommens, die Höhe der Aufwendungen, deren Verhältnis zueinander und etwaige Besonderheiten in der Lebenssituation des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Wegen der Anrechnung von Einkommen im Einzelnen wird auf §§ 11 ff. SGB II i.V.m. Alg II-V verwiesen.

4. Art und Weise der Leistungserbringung

Aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II („werden ... erbracht“) folgt, dass es sich bei der Entscheidung dem Grunde nach, also hinsichtlich des Ob der Leistungsgewährung um eine gebundene Entscheidung handelt. Auf die Leistungsgewährung nach § 24 Abs. 3 SGB II besteht ein durchsetzbarer **Rechtsanspruch**. Dem Jobcenter steht kein Entschließungsermessen zu.

Aus § 24 Abs. 3 S. 5 folgt aber, dass die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGB II als **Sachleistung oder Geldleistung**, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden können.

Dem Leistungsträger steht ein **Auswahlermessen** dergestalt zu, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder Geldleistungen, letztere auch in Form von Pauschalbeträgen erbringen kann (vgl. BSG Urteil vom 19.08.2010, Az. B 14 AS 36/09 R). Der Leistungsberechtigte hat einen Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens. Bei der Gewährung als Sachleistung kann der Leistungsträger selbst die entsprechenden Gegenstände vorhalten und diese „in natura“ erbringen (vgl. BSG Urteil vom 20.08.2009, Az. B 14 AS 45/08 R). Zu den Sachleistungen gehören auch Gutscheine. In der „Gutschein-Variante“ wird sich das Jobcenter in der Regel Dritter (z.B. Gebrauchtmöbelhäuser) bedienen, die den Leistungsberechtigten die bewilligten Gegenstände gegen Vorlage des Gutscheins aushändigen und die wiederum mit dem Leistungsträger abrechnen. Hierbei soll-

ten die Jobcenter darauf achten, dass **nur personalisierte Gutscheine** an die Leistungsberechtigten ausgestellt werden. Dies minimiert das Risiko etwaigen Missbrauchs.

Ein Rechtsanspruch auf eine ganz bestimmte Art der Leistung besteht nicht, es sei denn, es liegt eine „Ermessensreduktion auf Null“ vor. Eine „Ermessenreduktion auf Null“ liegt dann vor, wenn der Leistungsträger durch interne Verwaltungsrichtlinien dahin gebunden ist, für die Erstaussstattung einer Wohnung stets eine Leistung in Geld (in pauschalierter Höhe) statt einer Sachleistung zu erbringen. Bestehen verwaltungsinterne Regelungen, mit denen sich der Leistungsträger entsprechend bindet, könnte er nicht ohne Ermessensfehlgebrauch, insbesondere nicht ohne Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), zu einer Ablehnung der Leistung als Geldleistung gelangen (vgl. BSG Urteil vom 19.08.2010, Az. B 14 AS 36/09 R).

Wählt der Leistungsträger als Leistungsart die Geldleistung und entscheidet sich hierbei für Pauschalbeträge, sind bei der Bemessung der Pauschalbeträge geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 3 S. 6 SGB II). Die Pauschalen müssen so bemessen sein, dass der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag seinen Bedarf auf Erstaussstattung (ausgehend von einfachen und grundlegenden Wohnbedürfnissen bei der Wohnungserstaussstattung) in vollem Umfang befriedigen kann. Die Gewährung von Pauschalbeträgen führt nicht zu einer Verkürzung des Leistungsanspruchs gegenüber der Gewährung durch Sachleistung oder der individuell bestimmten Geldleistung. Der Leistungsträger muss dazu im Verfahren Unterlagen vorlegen, die von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit daraufhin zu überprüfen sind, ob sie hinreichend empirisch abgesichert wurden (vgl. BSG Urteil vom 19.08.2010, Az. B 14 AS 36/09 R). Die Pauschalierung muss auf einer hinreichend validen und belastbaren Datenbasis fußen. Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt nämlich der richterlichen Kontrolle. Insofern hat es das BSG bezüglich der Wohnungserstaussstattung als ausreichend angesehen, wenn der Leistungsträger für alle Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände eine Bezugsquelle und jeweils den tatsächlichen Preis für einen Neuerwerb bei verschiedenen Versandhäusern aufführt. Im Hinblick auf die Erstaussstattung für Bekleidung soll es nach der Rechtsprechung genügen, wenn eine Preisliste vorgelegt wird, anhand derer verifiziert wird, dass alle Kleidungsstücke auch tatsächlich zu bestimmten Preisen erworben werden können (vgl. BSG Urteil vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R).

Im Hinblick auf die Frage, welcher Ausstattungsstandard zu Grunde zu legen ist, sind einfache und grundlegende Bedürfnisse maßgeblich. Der Leistungsträger kann sich dabei auch an den Preisen für Gebrauchsgüter orientieren.

In der Verweisung auf den Ankauf von gebrauchten Gegenständen ist keine unzumutbare Ausgrenzung gegenüber der übrigen Bevölkerung zu sehen, sondern die Einforderung sparsamen Verhaltens, wie es nach den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen auch in der maßgebenden Referenzgruppe der Nichtleistungsberechtigten aus wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen üblich ist. Auch stellt dies keinen Verstoß gegen die Menschenwürde dar (vgl. BSG Urteil vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R). Das trifft nicht nur auf gebrauchte Möbel und Haushaltsgeräte zu, sondern auch auf Bekleidung. In diesem Fall muss die gebrauchte Kleidung aber noch gut erhalten und sauber sein. Bei Leibwäsche dürfte ein Verweis auf gebrauchte Gegenstände aus hygienischen Gründen aber ausscheiden. Auch bei Erstaussstattungen bei Geburt darf auf gebrauchte Gegenstände verwiesen werden, da die mehrfache Nutzung dieser Gegenstände allgemein üblich ist.

Bei einer rechtswidrigen Leistungsablehnung und bei Unaufschiebbarkeit der Bedarfsdeckung in Eil- und Notfällen ist den Leistungsberechtigten auch der Weg der Selbstbeschaffung möglich, so dass ihnen danach ein Kostenerstattungsanspruch zustehen kann (vgl. BSG Urteil vom 19.08.2010, Az. B 14 AS 39/09 R). Dies setzt aber grundsätzlich voraus, dass der Träger der Grundsicherung vor der Selbstbeschaffung bei Entstehen des konkreten Bedarfs mit dem Leistungsbegehren befasst worden ist, um seine Einstandspflicht prüfen und sein Auswahlermessen ausüben zu können.

Wird der Bedarf durch eine Pauschale befriedigt, steht dem Empfänger die Verwendung der Leistung frei und der Kostenträger kann die Leistung nicht wegen zweckwidrigen Verbrauchs zurückfordern (vgl. LSG Baden-Württemberg Urteil vom 07.11.2012, Az. L 3 AS 5162/11).

Wird die Erstaussstattung jedoch eindeutig als Geldleistung gewährt und **nicht von der Pauschalierung** Gebrauch gemacht, ist aufgrund der Formulierung „Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht“ in § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II von der **Zulässigkeit einer**

Zweckbindung mit entsprechenden Nachweispflichten bezüglich der Verwendung auszugehen (vgl. Münder, § 24 SGB II, Rn. 39).

Nach § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. § 47 Abs. 2 S. 1 SGB X kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,
2. mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Damit § 47 Abs. 2 SGB X einschlägig ist, müsste der Bescheid mit der Bewilligung einer Erstaussstattung ein Verwaltungsakt sein, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist. Ausreichend für eine solche Zweckbindung ist nicht die allgemeine gesetzliche Zweck- und Zielsetzung als Sozialleistung, sondern es muss im Verwaltungsakt selbst eine Zweckbestimmung zur Verwendung der Geld- und Sachleistung getroffen worden sein. Die **Zweckgebundenheit** der gewährten Leistung muss **in dem Verwaltungsakt ausdrücklich und unmissverständlich** geregelt sein. Der Verwaltungsakt muss das erkennbare Ziel haben, vom Begünstigten ein bestimmtes Verhalten bzw. eine konkrete Verpflichtung einzufordern.

Anderer Auffassung insofern SG Gießen, Urteil vom 06.07.2015, Az. S 25 AS 607/12. Danach handelt es sich bei der Erstaussstattung nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II nicht um eine zweckbestimmte Leistung, die nach § 47 Abs. 2 SGB X widerrufen werden kann.

Nach unserer Auffassung kann, wenn die oben genannten Voraussetzungen beachtet werden, aber lediglich **§ 47 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB X** zur Anwendung kommen. Die Norm ist einschlägig, wenn ein Fall der zweckwidrigen Verwendung der Leistung vorliegt. Hierzu empfiehlt es sich, in den Bewilligungsbescheid eine **Frist zur zweckentsprechenden Verwendung der Leistung** aufzunehmen.

§ 47 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB X dürfte hingegen nicht als Rechtsgrundlage für einen etwaigen Widerruf herangezogen werden können. Danach müsste der Verwaltungsakt (Bewilli-

gungsbescheid einer Erstaussattung) mit einer Auflage verbunden sein und der Begünstigte müsste diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt haben.

Nach § 32 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht (wie es bei § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II der Fall ist), mit einer Nebenbestimmung, wozu eine Auflage zählt, nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden. Eine entsprechende Rechtsvorschrift existiert nicht. Zudem wäre eine Auflage, den Einsatz des Geldes nachzuweisen, auch keine Nebenbestimmung, die sicherstellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II erfüllt werden. Bei der zweckbestimmten Verwendung der gewährten Leistung handelt es sich nicht um eine Anspruchsvoraussetzung für einen Anspruch nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II (vgl. SG Gießen, Urteil vom 06.07.2015, Az. S 25 AS 607/12).

5. Örtliche Zuständigkeit

5.1 Allgemeines

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 36 SGB II.

Nach **§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB II** ist für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** hat. Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2 SGB II sind in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II genannt. Fehlt – z. B. wegen eines von vorneherein befristeten Aufenthalts – ein gewöhnlicher Aufenthalt, ist ersatzweise auf den **tatsächlichen Aufenthalt** abzustellen (§ 36 Abs. 1 S. 4 SGB II).

Nach **§ 30 Abs. 3 S. 2 SGB I** hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Ob ein Leistungsberechtigter einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, ist nach seinen **objektiven Lebensumständen** und einem **zeitlichen Element** („nicht nur vorübergehend“) zu bestimmen. Auch subjektive Vorstellungen der Leistungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Auf den Wohnsitz kommt es nicht an. Auch wenn ein Wohnsitz besteht, kommt es allein auf den Ort des gewöhnlichen Aufent-

halts an. Gewöhnlicher Aufenthalt und Wohnsitz sind im Regelfall, aber nicht zwangsläufig identisch. Auch die Unterzeichnung eines Mietvertrags über eine Unterkunft begründet keinen gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 01.12.2009, Az. L 6 AS 21/09). Jedoch sind **starke objektive Indizien** für einen gewöhnlichen Aufenthalt das Vorhandensein einer eigenen Wohnung und die **Meldung eines Wohnsitzes**. Es muss nachvollziehbar eine **Verfestigung der Lebensverhältnisse** an einem Ort eingetreten sein. Die Dauer des Aufenthalts an einem Ort spielt an sich keine Rolle, wobei allerdings eine längere Dauer für einen gewöhnlichen Aufenthalt spricht.

Eine Person begründet dann den gewöhnlichen Aufenthalt, wenn sie den **Willen** hat, diesen Ort oder dieses Gebiet bis auf weiteres (**zukunfts offen**), also nicht nur vorübergehend oder besuchsweise, zum **Mittelpunkt der Lebensbeziehungen** zu machen (**subjektives Merkmal**) und diesen Willen auch verwirklicht (**objektives Merkmal**). Maßgebend sind immer die tatsächlichen Gegebenheiten, der bloße Wille, einen Wohnsitz zu begründen, genügt nicht (vgl. BSG Urteil vom 23.05.2012, Az. B 14 AS 190/11 R).

Ein einmal begründeter gewöhnlicher Aufenthalt endet nicht schon dann, wenn sein Ende unmittelbar bevorsteht. Insbesondere wird durch den Wunsch, an einem anderen Ort als dem bisherigen Aufenthaltsort einen neuen Aufenthalt zu nehmen, weder ein neuer Aufenthalt begründet, noch der alte Aufenthalt aufgegeben. Allein entscheidend ist die konkrete Verlagerung des Schwerpunkts der Lebensverhältnisse (vgl. LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 24.04.2006, Az. L 25 B 119/06 AS ER).

5.2 Gewöhnlicher Aufenthalt im Fall des Umzugs

Da der Wille, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet bis auf weiteres, also nicht nur vorübergehend zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen, verwirklicht werden muss, ist nach unserer Auffassung das objektive Merkmal dann erfüllt, wenn eine **tatsächliche Aufenthaltnahme bzw. ein Umzug erfolgt** ist. Der **gewöhnliche Aufenthalt wechselt im Fall des Umzugs am Tag der tatsächlichen Durchführung des Umzugs**. Erst mit diesem Tag kann von einer Verfestigung der Lebensverhältnisse an einem neuen Ort ausgegangen werden. Dieser Tag muss erforderlichenfalls vom Jobcenter ermittelt werden. Zwar wäre es für das Jobcenter eher praktikabel, auf den Tag der Anmeldung abzustellen, zumal sich das Jobcenter hierfür die Anmeldebestätigung vorlegen lassen

und/oder Einblick in die Einwohnermeldedatei nehmen könnte. Die Anmeldung hat aber lediglich Indizwirkung. Zudem würde die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts von Zufälligkeiten abhängen, insbesondere dann, wenn der Leistungsberechtigte sich erst erheblich später nach Durchführung des Umzugs bei der Meldebehörde anmeldet.

Für die Zuständigkeits-Feststellung ist zunächst auf den gewöhnlichen Aufenthalt zum **Zeitpunkt der Antragstellung** abzustellen. Da der Antrag nicht vor Eintritt der Fälligkeit gestellt werden darf, ergibt sich eine **zusätzliche Begrenzung durch die Fälligkeit des Anspruchs** (vgl. oben Ziff. II.1 und 2). Diese Auffassung wird für den Fall der Wohnungserstausstattung gestützt durch ein Urteil des BSG vom 23.05.2012, Az. B 14 AS 156/11 R. Danach sei zwar der Anspruch auf Erstausstattung einer Wohnung bedarfsbezogen, also bezogen auf den Ausstattungsbedarf für eine bestimmte Wohnung zu prüfen. Daraus folge aber keine Regelung für die örtliche Zuständigkeit. Solche ausdrücklichen Zuständigkeitsregelungen, die nicht an den Aufenthalt der leistungsberechtigten Person, sondern an den Ort der Unterkunft anknüpfen, treffe allein § 22 Abs. 6 SGB II für Kosten des Umzugs und Wohnungsbeschaffungskosten. Nur insoweit habe der Gesetzgeber eine Regelung abweichend von der allgemeinen örtlichen Zuständigkeit geschaffen. Weil § 24 Abs. 3 SGB II keine dem § 22 Abs. 6 SGB II entsprechende Regelung enthält, knüpfe insoweit die Zuständigkeit entsprechend dem Grundgedanken des § 36 SGB II allein an den Aufenthalt der leistungsberechtigten Person bei Antragstellung an.

Nicht überzeugend sind insofern die unter Ziffer II.1 bereits zitierten Entscheidungen des LSG Sachsen und SG Berlin, wonach die Fälligkeit erst ab dem Umzug gegeben sein soll mit der Folge, dass für die Gewährung von Leistungen zur Wohnungserstausstattung stets der Leistungsträger zuständig sein soll, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die auszustattende Wohnung liegt. Nach unserer Auffassung findet diese Ansicht im Gesetz keine Stütze. Weder aus § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II noch aus § 36 SGB II folgt, dass es wegen der örtlichen Zuständigkeit für die Erbringung dieser Leistungen auf den Ort der auszustattenden Unterkunft ankommt.

5.3 Anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge

Die o. g. Regelungen gelten, sofern sich nicht aus § 36 Abs. 2 SGB II etwas anderes ergibt, auch für anerkannte Asylbewerber oder Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft der Kreisverwaltungsbehörden) zur Unterbringung von Asylbewerbern leben. Soll konkret ein Umzug in eine Wohnung erfolgen und beantragt der Leistungsberechtigte Leistungen zur Ausstattung der Wohnung zu einem Zeitpunkt, in dem er sich noch in einer Unterkunft zur Unterbringung von Asylbewerbern (Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, dezentrale Unterkunft) aufhält, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Bezirk diese Unterkunft liegt. Zwar dürfte es in diesen Fällen aufgrund des lediglich vorübergehenden bzw. von vorneherein befristeten Aufenthalts an einem gewöhnlichen Aufenthalt fehlen, jedoch ist insofern auf den tatsächlichen Aufenthalt abzustellen (vgl. § 36 Abs. 1 S. 4 SGB II). Die damit einhergehende Zuständigkeit der Kommunen, in denen diese Unterkünfte liegen, ist aufgrund der geltenden bundesgesetzlichen Regelungen unvermeidbar. Die Bayerische Staatsregierung sorgt allerdings durch die Verteilung auf der Grundlage der DVAsyl sowie durch eine beabsichtigte Änderung des AGSG und Umverteilung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II für eine verhältnismäßige Verteilung dieser Belastung zwischen den Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte).

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher

Ministerialrat